

Verordnung
der Regierung von Unterfranken
über das Naturschutzgebiet

„Schleifwiesen und Nussloch bei Lindach“

Vom 25. Oktober 2007 (55.1-8622.01-1/93)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Die südöstlich von Lindach im Landkreis Schweinfurt gelegenen Feuchtwiesenkomplexe der „Schleifwiesen“ werden zusammen mit randlichen, trockeneren Wiesen sowie den Schichtquellflächen des „Nussloches“, nördlich des Lerchenbergs, unter der Bezeichnung „Schleifwiesen und Nussloch bei Lindach“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.
- (2) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt auch zum Schutz von Teilbereichen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ (DE 6127-371) sowie von Teilbereichen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ (DE 6027-472).

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 15,5 ha und liegt in der Gemarkung Lindach, Gemeinde Kolitzheim, Landkreis Schweinfurt.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1: 25.000 und M 1: 2.500 (Anlagen 1 und 2), welche Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1: 2.500.

§ 3
Schutzzweck

- (1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es insbesondere:
 1. Feuchtwiesenbereiche, Quellausritte und stauanasse Sumpfflächen in Verbindung mit randlichen trockeneren Wiesen in einer für den Rand des Schweinfurter Beckens charakteristischen Ausprägung zu erhalten,

2. den Lebensraum für bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften zu schützen,
3. die Eigenschaft des Gebietes für grünlandabhängige und wiesenbrütende Vogelarten sowie für die weitere von Feuchtwiesen abhängige Tierwelt zu sichern,
4. die Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Lebensräumen zu gewährleisten und zu sichern,
5. das Gebiet für einen Verbund zu weiteren naturnahen Lebensräumen, beispielsweise denen der Mainau, zu stärken und damit den Bereich zu einer wichtigen Vernetzungseinheit zu entwickeln.

- (2) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen:

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

sowie der Lebensräume insbesondere folgender Tierart:
Dunkler Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*).

- (3) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Vogelarten sowie ihrer Lebensräume:

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
Wiesenweihe (*Circus pygargus*),
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
Neuntöter (*Lanius collurio*),
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
Bekassine (*Gallinago gallinago*),
Grauammer (*Emberiza calandra*),
Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

§ 4 Verbote

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Deshalb ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 5. oberirdisch oder unterirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers, Wasserflächen oder Wasserläufe einschließlich deren Ufer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen bzw. Gräben herzustellen,
 6. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 7. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
 8. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen oder diese zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Gelege solcher Tiere zu zerstören, zu entnehmen oder zu beschädigen oder zum Fang geeignete Vorrichtungen auszubringen,
 9. Wiesen zu entwässern, umzubrechen, zu mulchen oder in Ackerland umzuwandeln,
 10. Flächen aufzuforsten oder Christbaumkulturen anzulegen,
 11. zu beweiden, zu pferchen, Koppeltierhaltung zu betreiben, Zäune oder Gehege zu errichten,
 12. Jagdkanzeln oder Jagdleitern, Wildäcker, Wildfutterstellen oder Kirtungen ohne Erlaubnis des Landratsamtes Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde - anzulegen,
 13. Gegenstände oder Zeichen jeder Art aufzustellen oder anzubringen sowie Sachen jeglicher Art einschließlich Silageballen oder Heurollen zu lagern,
 14. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung oder Tätigkeit auszuüben.
- (2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und auf den Wegen Gemarkung Lindach Fl.Nr. 1799, 1809 (t), 1836 und 1838 (t) mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (einschließlich Fahrrädern) oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige

Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung oder Tätigkeit,

2. das Gelände außerhalb der befestigten Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Feuer zu machen, zu grillen oder das Gelände zu verunreinigen,
5. außerhalb der öffentlichen Wege und auf den Wegen Gemarkung Lindach Fl.Nr. 1799, 1809 (t), 1836 und 1838 (t) zu reiten,
6. Drachen, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge wie Ultraleichtflugzeuge, Ballone oder ähnliches zu starten oder zu landen,
7. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd, frei laufen zu lassen,
8. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
10. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind, sofern das FFH-Gebiet und das Europäische Vogelschutzgebiet in ihnen für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 und 3 maßgeblichen Bestandteilen unter Beachtung des Art. 49a Abs. 1 BayNatSchG nicht erheblich beeinträchtigt werden können:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Wiesenbewirtschaftung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12,
3. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang ohne Anwendung von Grabenfräsen sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht; soweit es sich um aufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Einvernehmen mit dem Landratsamtes Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde - durchzuführen,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an dem vorhandenen Hauptsammler und Sickerschicht der Drainageanlage am Südrand des Grundstückes Fl. Nr. 1798, im Einvernehmen mit dem Landratsamtes Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde -

5. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den vorhandenen Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang in der Zeit vom 1. August bis 19. Februar, es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3,
6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Telekommunikationsanlagen; soweit es sich um aufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Einvernehmen mit dem Landratsamtes Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde - durchzuführen,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten bzw. genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde - erfolgt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden. Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 und 3 erheblich beeinträchtigt werden, ist Art. 49a BayNatSchG zu beachten.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 14 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 03.12.1985 Nr. 820-8622.01-2/84 über das Naturschutzgebiet „Schleifwiesen und Nussloch bei Lindach“ (RABI S. 241) außer Kraft.